Bundesrat Drucksache 168/87

23.04.87

In - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

- Berücksichtigung der Aufhebung des § 15a des Ehegesetzes.
- Schaffung von Rechtsvorschriften über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus dem Geburtenbuch sowie aus dem Heirats- und dem Familienbuch.
- Gebührenregelung für die nachträgliche Bestimmung des Ehenamens.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 168/87

23.04.87

In - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (132) - 203 00 - Pe 38/87

Bonn, den 22. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

(Lieselotte Berger)

Drucksache 168/87

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70 b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Februar 1984 (BGBl. I S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   "(3) Bei einer Eheschließung, die auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch eingetragen worden ist, sind nur Randvermerke über Berichtigungen einzutragen."

2. An § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   "(3) In einen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenbuch (Vordruck A des Übereinkommens vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern) sind nur die in eine Geburtsurkunde aufzunehmenden Angaben einzutragen. Ein Vermerk nach Absatz 2 ist nicht einzutragen."

3. Nach § 63 wird folgender neuer § 64 eingefügt:

"§ 64

Ein mehrsprachiger Auszug aus dem Heiratsbuch (Vordruck B des Übereinkommens vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern) ist auf Grund des Familienbuchs zu erteilen, wenn für die Ehegatten ein Familienbuch geführt wird."

4. In § 68 Abs. 1 Nr. 8 werden das Komma und die Worte "ausgenommen die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-3, veröffentlichten bereinigten Fassung und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Drucksache 168/87

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die derzeitige Fassung des § 18 Abs. 3 PStV enthält eine Regelung für die Fortführung der nach dem bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes (EheG) in das Heiratsbuch einzutragenden Eheschließungen, die vor Vertretungen ausländischer Staaten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes (PStG) stattgefunden haben.

Nach Artikel 6 § 1 in Verbindung mit Artikel 7 § 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat § 15a EheG am 1. September 1986 seine Wirksamkeit verloren. An seine Stelle sind die neuen Vorschriften des Artikels 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und des § 15a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PStG getreten.

Hieraus ergibt sich, daß § 18 Abs. 3 PStV nur noch auf Eintragungen im Heiratsbuch anzuwenden ist, die eine vor dem 1. September 1986 vor der Vertretung eines ausländischen Staates geschlossene Ehe betreffen. Die vorgesehene Änderung trägt dem Rechnung.

Die vom 1. September 1986 an bestehende Möglichkeit, nach § 15a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PStG auch für eine vor diesem Zeitpunkt vor der Vertretung eines ausländischen Staates geschlossene Ehe ein Familienbuch auf Antrag anzulegen, wird hiervon nicht berührt.

Nummer 2

In mehrsprachigen Personenstandsurkunden, die nach dem Übereinkommen vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1961 II S. 1056) erteilt werden, können Randvermerke nicht gesondert erwähnt werden; nur in den Auszug aus dem Heiratsbuch sind Angaben über die Auflösung der Ehe oder ihre Nichtigkeit aufzunehmen.

Nach Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens haben die mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern die gleiche Beweiskraft wie die Urkunden, die von Behörden eines Vertragsstaats nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellt werden. Hieraus wurde bisher gefolgert, daß im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes

mehrsprachige Personenstandsurkunden dann nicht ausgestellt werden können, wenn nach § 65 Abs. 1 Satz 3 PStG am Schluß von (innerstaatlichen) Personenstandsurkunden Änderungen des Eintrags anzugeben wären.

Für die Erteilung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Geburtenbuch wurden deshalb bisher die für Abstammungsurkunden geltenden Vorschriften zugrundegelegt. Dies hat zu Schwierigkeiten geführt, weil dann z.B. bei einer Annahme als Kind eine mehrsprachige Personenstandsurkunde nicht erteilt werden kann, denn nach den innerstaatlichen Vorschriften sind in der Abstammungsurkunde für ein adoptiertes Kind sowohl die Annehmenden als auch die leiblichen Eltern anzugeben.

Inzwischen ist bekannt geworden, daß in den Staaten, in denen mehrsprachige Personenstandsurkunden erteilt werden, bei Auszügen aus dem Geburtenbuch sämtliche Eintragungen - also auch Randvermerke - zugrundegelegt werden. Daher erscheint es angezeigt, auch im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes künftig so zu verfahren und bei der Erteilung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Geburtenbuch die für innerstaatliche Geburtsurkunden geltenden Vorschriften (§§ 62 und 65 PStG sowie § 63 Abs. 1 Satz 1 PStV) anzuwenden.

Nummer 3

Im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes werden zu Einträgen im Heiratsbuch Vermerke über den Tod der Ehegatten, die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe, die Wiederverheiratung und den Wechsel des religiösen Bekenntnisses nur noch eingetragen, wenn für die Ehegatten ein Familienbuch nicht angelegt worden ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 PStV). Seit der Einführung des Familienbuchs (neuer Art) werden diese Angaben nicht mehr beim Heiratseintrag, sondern nur in dem für die Ehegatten nach der Eheschließung von Amts wegen oder auf Antrag angelegten Familienbuch (§§ 12 und 15a PStG) vermerkt.

Ein mehrsprachiger Auszug aus dem Heiratsbuch, in den auch Angaben über die Auflösung der Ehe oder ihre Nichtigkeit aufzunehmen sind, kann daher im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes bei Führung eines Familienbuchs nur aus diesem Buch erteilt werden. Der neu in die PStV aufzunehmende § 64 gibt dazu die entsprechende Anweisung.

Die bei den Nummern 2 und 3 getroffenen Regelungen ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Übereinkommen vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern. Sie stehen aber in engem Zusammenhang mit den in der PStV enthaltenen Vorschriften über die Ausstellung

von Personenstandsurkunden; durch deren Vervollständigung kann auch der Bürger künftig einer Rechtsvorschrift entnehmen, welche besonderen Regelungen für die Ausstellung mehrsprachiger Personenstandsurkunden im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes maßgebend sind.

Nummer 4

Erklärungen zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften bedürfen allgemein der öffentlichen Beglaubigung (so z.B. nach § 1617 Abs. 2 Satz 3, § 1618 Abs. 3 und § 1720 Satz 3 BGB; § 13a Abs. 4 EheG; Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Artikel 220 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 EGBGB). Soweit Standesbeamte solche Erklärungen beglaubigen oder beurkunden, sind Gebühren nach § 68 Abs. 1 Nr. 8 PStV zu erheben. Sie sollen einen Teil der dabei entstehenden Kosten decken.

Einige gegenüber dem Standesbeamten abzugebende Erklärungen zur Namensführung bedürfen jedoch nicht der öffentlichen Beglaubigung, und zwar die Bestimmung

- des in der Ehe zu führenden Namens (§ 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB; Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 220 Abs. 4 Satz 2 EGBGB) bei der Eheschließung,

- des Familiennamens des Kindes durch seinen gesetzlichen Vertreter (Artikel 10 Abs. 5 und Artikel 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB) vor der Beurkundung der Geburt des Kindes.

Daß hierfür Gebühren nach § 68 Abs. 1 Nr. 8 PStV nicht zu erheben sind, ergibt sich bereits daraus, daß der Gebührentatbestand die Beglaubigung oder Beurkundung der dort genannten Erklärungen voraussetzt. Zur Verdeutlichung soll im Rahmen der bevorstehenden Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) dort ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Kosten, Auswirkungen

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Aus der Änderung des § 68 folgt, daß künftig auch für die wenigen Fälle einer nachträglichen Bestimmung des Ehenamens die Gebühr erhoben wird, die für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen zur Namensführung allgemein zu zahlen ist und die ebenso wie diese nur einen Teil des dabei entstehenden Verwaltungsaufwands deckt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die anderen Vorschriften haben keine preisrechtlichen Auswirkungen.

Bundesrat **Drucksache** 168/87 **(Beschluß)**
05.06.1987

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946